

09. April 2026

Ungarn – TRIS 2026/0095/HU

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ungarn hat der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten am 26. Februar 2026 den Entwurf eines Dekrets zur Änderung des Dekrets Nr. 152/2009 des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die verbindlichen Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuchs (Codex Alimentarius Hungaricus) hinsichtlich seiner Vorschriften für Bier zur Prüfung und Notifizierung vorgelegt.

Wir bitten die Bundesregierung, in dem Verfahren TRIS 2026/0095/HU eine Stellungnahme abzugeben, in der Ungarn um Bestätigung gebeten wird, dass die geforderte Angabe der Stammwürze in Balling-Graden nicht verpflichtend für Biere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ist. Sollte diese Kennzeichnungsanforderung auch auf Biere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten Anwendung finden, bitten wir die Bundesregierung weiter, Ungarn aufzufordern, den Regelungsentwurf entsprechend abzuändern, da die Regelung dann ein ungerechtfertigtes und unverhältnismäßiges Handelshemmnis darstellen würde und gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Verhältnismäßigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Rechtssicherheit verstoßen würde.

Die Stillhaltefrist endet am 27. Mai 2026.

Das notifizierte Änderungsdekret beinhaltet eine Neufassung der Verordnung 1-3/24-1 des ungarischen Lebensmittelkodex über Bier. Teil B Punkt 4.3. sieht die verpflichtende Angabe des ursprünglichen Extraktgehalts des Endprodukts in Grad Balling auf dem Etikett vor. Der Wert für den ursprünglichen Extraktgehalt des Fertigprodukts ist mit höchstens einer Dezimalstelle anzugeben. Darauf folgt das Symbol B° und die Worte „ursprünglicher Extraktgehalt“ oder „ursprünglicher Extrakt“ können vorangestellt sein.

Artikel 39 der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (EU) 1169/2011 lässt zusätzliche, über die in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der LMIV genannten verpflichtenden Angaben hinausgehenden Kennzeichnungspflichten nur dann zu, wenn diese durch den Schutz der öffentlichen Gesundheit, den Verbraucherschutz, aus Gründen der Betrugsvermeidung und dem Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb gerechtfertigt sind.

Eine entsprechende Rechtfertigung ist hier nicht gegeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Abschaffung entsprechender Kennzeichnungspflichten bezogen auf den Stammwürzegehalt in Österreich und Spanien im Zuge des EU-Beitritts. So musste Spanien die Pflicht zur Angabe des „extracto seco primitivo“ in Gewichtsprozent in Anpassung an das Gemeinschaftsrecht infolge der Intervention der EU abschaffen, was schließlich durch das Real Decreto 53/1995 vom 20. Januar 1995 erfolgte. Entsprechend musste auch Österreich die Pflicht zur Angabe der Plato-Grade in Anpassung an das gemeinschaftliche Lebensmittelkennzeichnungsrecht abschaffen.

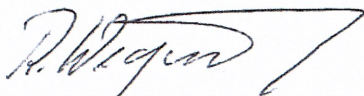
Die von Ungarn vorgesehene Pflicht zur Angabe der Balling-Grade stellt somit einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs dar und wäre ein Handelshemmnis, das eine Änderung der Etikettierung erforderlich machen würde und insbesondere die Möglichkeiten zum Einsatz von Mehrländer-Etiketten begrenzen würde. Hier ist darauf zu verweisen, dass andere EU-Mitgliedsstaaten den Stammwürzegehalt in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichen Systemen berechnen. Das EU-Verbrauchssteuerrecht etwa kennt als gebräuchlichste Form nur die Berechnung in Plato-Graden. Erfolgt die Besteuerung in dem jeweiligen Land nach Stammwürze, muss der Platorgrad im Rahmen des EMCS-Systems auch auf dem elektronischen Verwaltungsdokument (eVD) angegeben werden. Eine zusätzliche Angabe in Balling-Graden auf dem Etikett würde somit keinesfalls zur Transparenz beitragen

Allerdings sieht Teil A I. Punkt 5 der notifizierten Neufassung der Verordnung 1-3/24-1 vor, dass Produkte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei hergestellt oder in Verkehr gebracht werden oder in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, die in der notifizierten Verordnung festgelegten technischen Bestimmungen nicht erfüllen müssen, wenn die einschlägigen Bestimmungen ein Schutzniveau bieten, das dem in der ungarischen Verordnung festgelegten Verbraucherschutzniveau gleichwertig ist.

Wir bitten die Bundesregierung mit Blick auf die letztgenannte Vorkehrung um Klärung mit Ungarn, dass die verpflichtende Angabe der Balling-Grade keine Anwendung findet auf Biere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bzw. um Intervention gegen die Anforderung, sofern eine allgemeine Anwendbarkeit dieser Kennzeichnungspflicht vorgesehen sein sollte.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und danken ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rodger Wegner
Geschäftsführer